

und Fachtagungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der partnerschaftlichen Planung und Gestaltung ihrer beruflichen und familiären Laufbahn durchgeführt. In diesem Rahmen ist auch eine Informationskampagne zur Einführung einer ganztägigen familienunterstützenden Kinderbetreuung im Vorschulalter, wie es der Kanton Tessin seit Jahren praktiziert, geplant.

Eine Veränderung der Verhältnisse verlangt verschiedenste Massnahmen auf vielen Ebenen. Dazu kann auch die Durchführung einer Informations- und Sensibilisierungskampagne, wie sie die Motionärin vorschlägt, gehören.

Der Bundesrat ist bereit, das Eidgenössische Gleichstellungsbüro zu beauftragen, Ideen zu entwickeln, wie es im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit Bestrebungen, welche eine adäquatere Verteilung zwischen der bezahlten und unbezahlten Arbeit unter den Geschlechtern fördern, vermehrt berücksichtigen kann. Dabei sind vor allem auch mögliche Kooperationen mit NGO und kantonalen Einrichtungen zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

99.3317

Motion Hafner Ursula Verlagerung von Mitteln und Beiträgen der EO zur IV

Motion Hafner Ursula Transfert de fonds et de cotisations des APG à l'AI

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1999

Der Bundesrat wird beauftragt, erneut einen Bundesbeschluss vorzulegen, damit:

1. die überschüssigen Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung in den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugunsten der Rechnung der Invalidenversicherung überwiesen werden;
2. der Beitragssatz zugunsten der Erwerbsersatzordnung gesenkt wird und jener zugunsten der Invalidenversicherung im gleichen Ausmass erhöht wird.

Texte de la motion du 18 juin 1999

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un nouvel arrêté fédéral visant:

1. à transférer les capitaux excédentaires du fonds de compensation du régime des allocations pour perte de gain au compte de l'assurance-invalidité du fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants;
2. à baisser le taux de cotisation au régime des APG et à relever le taux de cotisation à l'AI dans la même proportion.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Ammann Schoch, Baumann Stephanie, Berberat, Bircher, Dormann, Dünki, Eymann, Fehr Jacqueline, Geiser, Gross Jost, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul, Ruffy, Schaller, Strahm, Suter, Vermot, von Felten, Zwygart (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Jedes Jahr übersteigen die Ausgaben für die Invalidenversicherung die Einnahmen. Das IV-Kapitalkonto ist defizitär. Der erste Versuch, in der Invalidenversicherung Leistungen abzubauen, um Einsparungen zu realisieren, ist soeben am

Volkswillen gescheitert. Kurz- und mittelfristig besteht daher ein Finanzierungsbedarf zur Sicherung der Leistungen der Invalidenversicherung.

Im Gegensatz dazu übersteigen die Einnahmen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende jährlich die Ausgaben um rund ein Anderthalbfaches. Der Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung erntet jährliche Überschüsse und enthielt 1997 ungefähr das Achtfache eines Jahresbedarfs. Beide Fonds werden von den Beiträgen der Versicherten gespeisen.

Nachdem die Schaffung eines gemeinsamen Fonds für den Erwerbsersatz der Dienstleistenden und für die Mutterschaftsversicherung vom Volk abgelehnt wurde, ist nicht einzusehen, warum die überschüssigen Mittel des EO-Kontos nicht in das IV-Konto überwiesen werden könnten, zumal für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler keine Änderung entsteht. Es ist sinnlos, in der einen Versicherung einen über-rissenen Beitragssatz beizubehalten und Kapitalüberschüsse zu horten, während in der anderen die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben reichen und das Kapitalkonto somit von Jahr zu Jahr schmilzt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 20. September 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 20 septembre 1999

Es ist richtig, dass die Invalidenversicherung unterfinanziert ist. Andererseits betrug der Stand des EO-Fonds – nach der Entnahme von 2200 Millionen Franken zugunsten der IV – Ende 1998 immer noch 3051 Millionen Franken, d. h. das fünfeinhalbfache einer Jahresausgabe. Denkbar ist, dass – trotz der durch die 6. EO-Revision verursachten Mehrkosten – langfristig EO-Mittel in der Grössenordnung von einem Lohnpromille zur Disposition stehen. Die Diensttage von Armee und Bevölkerungsschutz werden weiter zurückgehen, weil neue Reformschritte absehbar sind und vorbereitet werden. Es müssen aber genauere Angaben vorliegen, bevor eine Verlagerung von Fondsmitteln geplant werden kann. Eine Überweisung von Mitteln aus dem EO-Fonds zugunsten der IV muss deshalb im Rahmen der 4. IV-Revision geprüft werden. Nach der Ablehnung des ersten Teils der 4. IV-Revision in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 plant der Bundesrat, im Jahre 2000 ein Vernehmlassungsverfahren zum zweiten Teil der Revision durchzuführen und rasch eine neue Botschaft vorzulegen, die alle notwendigen Reformen beinhalten wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Hess Peter bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

99.3192

Motion Gross Jost Gleichstellungsgesetz für Behinderte

Motion Gross Jost Loi sur l'égalité des personnes handicapées

Wortlaut der Motion vom 22. April 1999

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung ein Bundesgesetz über die Gleichstellung der Behinderten vor-

zulegen, das Artikel 8 Absatz 4 der neuen Bundesverfassung konkretisiert.

Texte de la motion du 22 avril 1999

Le Conseil fédéral est chargé de présenter à l'Assemblée fédérale une loi fédérale sur l'égalité des handicapés afin de mettre en oeuvre l'article 8 alinéa 4 de la nouvelle Constitution fédérale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cavalli, Gadiant, Goll, Gonseth, Grossenbacher, Hafner Ursula, Keller Christine, Nabholz, Rechsteiner Paul, Suter, Thanei, Zapfl, Zwygart (13)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Artikel 8 Absatz 4 der neuen Bundesverfassung verlangt über das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2) hinaus eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Behinderten im Rahmen des Möglichen. Entsprechend dem Gleichstellungsgesetz im Verhältnis der Geschlechter muss die Gleichstellung der Behinderten mit Inhalt gefüllt werden, und die Betroffenen müssen durchsetzbare Rechtsansprüche erhalten. In den USA war und ist das Gleichstellungsgesetz («Americans with Disabilities Act») der wichtigste Motor der Annäherung der Lebensbedingungen behinderter und nichtbehinderter Menschen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 23. Juni 1999

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 23 juin 1999

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

99.3168

**Motion Vollmer
Kaufverträge. Ausdehnung
der Garantiefristen auf zwei Jahre**

**Motion Vollmer
Contrats de vente. Extension
à deux ans du délai de garantie**

Wortlaut der Motion vom 21. April 1999

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament die notwendigen Anpassungen im Obligationenrecht vorzulegen, damit die heute geltende sogenannte Garantiefrist bei Kaufverträgen (Gewährleistung wegen Sachmängeln) von einem auf zwei Jahre ausgedehnt wird. Die gesetzliche Garantiefrist soll überdies beim Kauf neuer Güter nicht ohne weiteres durch Absprache verkürzt werden können.

Die Ausdehnung auf eine zweijährige Garantiefrist entspricht den im EU-Raum und im EWR vorbereiteten Konsumentenschutzbestimmungen.

Texte de la motion du 21 avril 1999

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement les modifications du Code des obligations prévoyant l'extension de un à deux ans du délai de garantie actuel lié aux contrats de vente (garantie en raison des défauts de la chose). On veillera à ce que l'acheteur et le vendeur ne puissent pas purement et simplement réduire d'un commun accord le délai de garantie fixé par la loi pour la vente de biens neufs. L'extension du délai de garantie à deux ans est conforme aux nouvelles dispositions visant à protéger les consommateurs qui entreront en vigueur dans l'UE et l'EEE.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Banga, Berberat, Borel, Chiffelle, Gysin Remo, Hubmann, Jans, Ruffy, Weber Agnes, Zbinden (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 8. September 1999

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 septembre 1999

Das europäische Parlament und der Rat haben am 25. Mai 1999 die Richtlinie 1999/44/EG «zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter» verabschiedet (ABl L171 vom 7. Juli 1999, S. 12ff.). Diese Richtlinie, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2002 umgesetzt werden muss, sieht u. a. eine Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei einem Mangel der Kaufsache von zwei Jahren vor. Vorbehalten bleibt der Kauf gebrauchter Güter, für die eine Frist von einem Jahr gilt (Art. 5 Abs. 1). Beide Fristen dürfen nicht abgekürzt werden (Art. 7 Abs. 1). Die Richtlinie behandelt den Käufer eines Konsumgutes damit besser als das schweizerische Recht. Nach diesem verjähren Gewährleistungsansprüche – Wandlung, Minderung und/oder Ersatzleistung (Art. 205f. OR) – bereits nach einem Jahr (Art. 210 Abs. 1 OR), wobei für nicht arglistig verschwiegene Mängel auch diese Frist noch verkürzt werden darf (Art. 199 OR).

Es entspricht der Praxis von Bundesrat und Parlament, das einschlägige europäische Recht bei der Ausarbeitung und Revision von Bundesrecht zu berücksichtigen und nicht ohne Grund davon abzuweichen. Im übrigen will der Bundesrat aber die Richtlinien des europäischen Konsumentenschutzes, die nach Abschluss des EWR-Vertrages verabschiedet worden sind, nur im Rahmen eines Gesamtpaketes (vgl. Motion Vollmer 95.3567, «Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau», AB 1996 N 581) oder bei ausgewiesenem Handlungsbedarf (vgl. Motion Vollmer 98.3063, «Anhebung des schweizerischen Konsumentenschutzes auf das EWR/EU-Niveau», AB 1998 N 1517) ins schweizerische Recht umsetzen. Motionen, die ihn zu mehr verpflichtet hätten, wollte der Bundesrat jeweils nur als Postulat entgegennehmen. Das Parlament hat sich dieser Haltung angeschlossen (vgl. Motion Leemann 94.3561, «Allgemeine Geschäftsbedingungen und missbräuchliche Klauseln», AB 1995 N 936).

Gerade die in der Motion erhobene Forderung, die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von einem auf zwei Jahre zu verlängern, belegt die Richtigkeit des bundesrätlichen Standpunktes. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche kann und sollte von anderen Problemen des Vertragsrechtes nicht isoliert werden, so von der Möglichkeit, von einem geschlossenen Vertrag wieder loszukommen (Widerrufsrecht), oder von der Behandlung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Auch diesbezüglich zeigt das schweizerische Kaufvertragsrecht gewisse Defizite (ausführlich Ernst A. Kramer, «Die konsumentenrechtlichen Defizite des schweizerischen Kaufrechtes vor dem Hintergrund europäischer Rechtsentwicklung», Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechtes 1998, S. 205ff., 209–217). Es liegt daher nahe, die Umsetzung der bereits erwähnten Richtlinie «zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter» zusammen mit der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 «über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen» (ABl L95 vom 21. April 1993, S. 29ff.) und der Richtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997 «über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz» (ABl L144 vom 4. Juni 1997, S. 19ff.) zu prüfen.

Die Frage der Garantiefrist zu isolieren und zum Gegenstand einer Teilrevision des Obligationenrechtes zu machen ist auch deshalb nicht opportun, weil in der Praxis viele Unternehmungen in ihren Verträgen bereits heute eine zweijährige Garantiefrist vorsehen. Andere zeigen sich kulant, wenn die

Motion Gross Jost Gleichstellungsgesetz für Behinderte

Motion Gross Jost Loi sur l'égalité des personnes handicapées

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.3192
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2161-2162
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 563

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.